

Zusammenstellung**der in den Einzelplänen 10, 11, 15 und 20 veranschlagten****Haushaltsmittel zur Förderung der Weiterbildung****Haushaltsjahr 2003**

Beilage 2 zu Einzelplan 15 Weiterbildungsförderung

Haushaltsjahr 2003

(Zusammenstellung der in den Einzelplänen 10, 11, 15 und 20 veranschlagten Haushaltsmittel zur Förderung der Weiterbildung)

Gliederung		Ansatz 2003 EUR	Ansatz 2002 EUR	+/- EUR
I.	Förderung gemäß Weiterbildungsgesetz	111.526.300	117.396.700	-5.870.400
II.	Ermessensmittel für die Weiterbildung	14.603.461	15.080.761	-477.300
	Insgesamt	126.129.761	132.477.461	-6.347.700

I. Förderung gemäß Weiterbildungsgesetz im Bildungsbereich

Lfd.Nr. (Kap./Titel Untertitel)	Zweckbestimmung	Ansatz 2003 EUR	Ansatz 2002 EUR	+/- EUR
I. FÖRDERUNG GEMÄSS WEITERBILDUNGSGESETZ				
I.1a (15 032/633 20)	Zuweisungen für Einrichtungen der Weiterbildung in der Trägerschaft der Gemeinden	1.688.900	1.777.800	-88.900
I.1b (20 030/633 30)	Zuweisungen für Einrichtungen der Weiterbildung in der Trägerschaft der Gemeinden	48.450.000	51.000.000	-2.550.000
I.2 (15 032/684 10)	Zuschüsse für Einrichtungen der Weiterbildung in anderer Trägerschaft	44.299.800	46.631.300	-2.331.500
I.3	Titelgruppe 64 Förderung von Einrichtungen der Familienbildung nach den Vorschriften des Weiterbildungsgesetzes			
(11 050/633 64)	Zuweisungen an Gemeinden	388.700	408.900	-20.200
(11 050/684 64)	Zuschüsse an freie Träger	16.698.900	17.578.700	-879.800
	Insgesamt	111.526.300	117.396.700	-5.870.400

Zu Pos. I.1:

Veranschlagt sind die Zuweisungen an Gemeinden und Gemeindeverbände, die Träger von Einrichtungen der Weiterbildung sind, nach dem Weiterbildungsgesetz (WbG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. April 2000 (GV. NRW. S. 390). Die Zuweisungen werden nach im Haushaltsgesetz festgelegten Durchschnittsbeträgen gezahlt.

Zu Pos. I.2:

Veranschlagt sind die Zuschüsse nach dem Weiterbildungsgesetz (WbG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. April 2000 (GV. NRW. S. 390) für die im Geschäftsbereich des Ministeriums für Wirtschaft und Arbeit betreuten Einrichtungen der Weiterbildung in anderer Trägerschaft. Die Zuschüsse werden nach im Haushaltsgesetz festgesetzten Durchschnittssätzen gezahlt.

Zu Pos. I.3:

Zuweisungen nach dem Weiterbildungsgesetz (WbG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. April 2000 (GV. NRW. S. 390) für die vom Ministerium für Gesundheit und Soziales, Frauen und Familie betreuten Einrichtungen der Familienbildung in kommunaler Trägerschaft und für die Einrichtungen der Familienbildung in anderer Trägerschaft.

II. Ermessensmittel für Weiterbildung

Lfd.Nr. (Kap./Tit. Untertitel)	Zweckbestimmung	Ansatz 2003 EUR	Ansatz 2002 EUR	+/- EUR
II. ERMESSENSMITTEL FÜR DIE WEITERBILDUNG				
II.1 (15 033/TG 60)	Fachliche Förderung der Aus- und Weiterbildung (einschl. der Fortbildung von Mitarbeitern der Einrichtungen der Weiterbildung)	206.600	291.000	-84.400
II.2 (15 032/686 20)	Zuschüsse an Landesorganisationen der Weiterbildung	352.800	352.800	–
II.3 (15 032/686 30)	Zuschüsse für die kulturelle Bergarbeiterbetreuung	244.100	244.100	–
II.4 (15 032/686 40)	Zuschuß für das Adolf-Grimme-Institut in Marl	514.400	514.400	–
II.5 (15 032/TG 66)	Förderung schulabschlußbezogener Lehrgänge im Medienverbund (Webkolleg)	357.900	357.900	–
II.6 (15 032/TG 67)	Förderung der Innovation der Weiterbildung	383.600	383.600	–
II.7 (15 081/684 10)	Zuschüsse für lfd. Zwecke der politischen Bildungsarbeit der Friedrich-Ebert-Stiftung, der Konrad-Adenauer-Stiftung, der Karl-Arnold-Stiftung, der Friedrich-Naumann-Stiftung und der Heinrich-Böll-Stiftung	2.438.900	2.438.900	–
II.8 (15 081/684 20)	Zuschüsse für lfd. Zwecke der politischen Bildungsarbeit an Träger von anerkannten Einrichtungen der politischen Bildung	3.246.700	3.246.700	–
II.9 (15 081/684 21)	Sonstige Zuschüsse für Zwecke der politischen Bildungsarbeit	92.100	92.100	–
II.10 (15 081/684 22)	Förderung von Projekten der Gedenkstättenarbeit und Aufarbeitung der deutschen Geschichte	173.900	173.900	–
II.11 (15 032/TG 65)	Maßnahmen zur Förderung der beruflichen Weiterbildung	1.924.000	2.040.700	-116.700
II.12 (10 020/686 12)	Zuschüsse für Aus- und Fortbildungsmaßnahmen	30.000	30.000	–
II.13 (10 030/684 65)	Zuschüsse (überbetriebliche Maßnahmen)	415.000	700.000	-285.000
II.14 (10 050/685 20)	Zuschuß an das "Bildungszentrum für die Entsorgungs- und Wasserwirtschaft GmbH"	153.400	153.400	–

Beilage 2 zu Einzelplan 15 Weiterbildungsförderung

Fortsetzung II. Ermessensmittel für Weiterbildung

Lfd.Nr. (Kap./Tit. Untertitel)	Zweckbestimmung	Ansatz 2003 EUR	Ansatz 2002 EUR	+/- EUR
II.15 (10 110/685 65)	Zuschüsse (Förderung der Milchwirtschaft)	9.203	9.203	–
II.16 (11 030/TGr. 61)	Beratungseinrichtungen für Frauen und Schutz vor Gewalt gegen Frauen	102.258	102.258	–
II.17 (11 050/893 60)	Zuschüsse an Organisationen der Freien Wohlfahrtspflege zur Errichtung oder zum Erwerb, zum Aus- und Umbau, zur Instandsetzung und zur Ausstattung von Einrichtungen (UT 5a)	250.000	–	250.000
II.18	Titelgruppe 65 Förderung von Einrichtungen anerkannter Träger der Familienbildung und zur Durchführung von ergänzenden Maßnahmen der Familienbildung und Förderung noch nicht nach dem Weiterbildungsgesetz anerkannter Einrichtungen der Familienbildung			
(11 050/684 65)	Zuschüsse an Einrichtungen der Familienbildung sowie zur ergänzenden Förderung von Familienbildungsmaßnahmen nach § 18 WbG	2.377.500	2.377.500	–
(11 050/686 65)	Zuschüsse an Einrichtungen der Familienbildung, die noch nicht nach dem WbG anerkannt sind	184.100	184.100	–
II.19 (15 030/893 64)	Förderung von Bau- und Ausstattungsinvestitionen für Einrichtungen der beruflichen Qualifizierung und Weiterbildung (Berufsbildungsstätten) und - in Ausnahmefällen - zum Erwerb solcher Einrichtungen	1.147.000	1.388.200	-241.200
Zusammen		14.603.461	15.080.761	-477.300

Zu Pos. II.1:

Das Landesinstitut für Qualifizierung hat als zentrale Aufgabe die Vorbereitung und Erarbeitung von Planungsentwürfen für das MWA und die Umsetzung der Konzeptionen in den Regionen durch Unterstützung der Entwicklung, Begleitung und Evaluation von Projekten sowie des Ergebnistransfers in die Aus- und Weiterbildungslandschaft. Die zentrale Fortbildung und dezentrale Beratung der Beschäftigten, die in NRW in Einrichtungen der Weiterbildung arbeiten, gehören ebenfalls zum Angebot.

Die Mittel können auch zur Unterstützung der Arbeit der Entwicklungsgruppen im Weiterbildungsbereich verwendet werden.

Zu Pos. II.2:

Zuschüsse (Projektförderung) sind bestimmt für

den Landesverband der Volkshochschulen von Nordrhein-Westfalen e.V. in Dortmund	196 800 EUR
die Landesarbeitsgemeinschaft für katholische Erwachsenenbildung e.V. Köln	52 500 EUR
die Landesarbeitsgemeinschaft für evangelische Erwachsenenbildung e.V. in Düsseldorf	52 500 EUR
die Landesarbeitsgemeinschaft für eine andere Weiterbildung	51 000 EUR
Zusammen	352 800 EUR

Zu Pos. II.3:

Zuwendungen der Unternehmerverbände für kulturelle Betreuung der Bergarbeiter (siehe Einnahmetitel 282 10 = 122.000 EUR).

Zu Pos. II.4:

Zuschuß für das Adolf-Grimme-Institut in Marl (institutionelle Förderung).

Zu Pos. II.5:

Veranschlagt für die Durchführung des Webkollegs.

Zu Pos. II.6:

Die Mittel sind bestimmt zur Förderung von Projekten der Volkshochschulen und anderer Einrichtungen der Weiterbildung in Nordrhein-Westfalen zu den Themenbereichen Qualifizierung, Qualitätsentwicklung sowie Multimedia. Die Projekte tragen zum Aufbau eines Systems lebensbegleitenden Lernens bei und dienen dem Aufbau regional gestalteter Bildungslandschaften.

Zu Pos. II.7:

Veranschlagt sind Zuwendungen zur praxisbezogenen politischen Bildungsarbeit und zu den Personalausgaben der hauptberuflichen pädagogischen Mitarbeiter/Mitarbeiterinnen der politischen Stiftungen im Lande NRW. Daneben können den Stiftungen aus diesen Mitteln auch Zuschüsse für sonstige Maßnahmen der politischen Bildungsarbeit gewährt werden.

Der durch den Landtag festgelegte Verteilerschlüssel lautet seit 1991: 3 zu 3 zu 1 zu 1. Somit entfallen 3 Teile auf die Friedrich-Ebert-Stiftung, 3 Teile insgesamt auf die Konrad-Adenauer-Stiftung (2 Teile) und die Karl-Arnold-Stiftung (1 Teil), 1 Teil auf die Friedrich-Naumann-Stiftung und 1 Teil auf die Heinrich-Böll-Stiftung.

Zu Pos. II.8:

Veranschlagt sind Zuwendungen zu Personalausgaben der hauptberuflichen pädagogischen Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen und für politische Bildungsmaßnahmen (Teilnahmetage und Unterrichtsstunden).

Zu Pos. II.9:

Veranschlagt sind Zuwendungen zu Personalausgaben und für besondere politische Bildungsmaßnahmen des Landesverbandes der Volkshochschulen von Nordrhein-Westfalen e.V. sowie für spezielle Projekte der politischen Weiterbildung.

Zu Pos. II.10:

Veranschlagt sind Mittel zur Förderung von Projekten der Gedenkstättenarbeit und Projekten zur Aufarbeitung der Geschichte des Nationalsozialismus von besonderem Landesinteresse.

Zu Pos. II.11:

Die Mittel sind vorgesehen für die Vorbereitung, Evaluierung und Durchführung von modellhaften neuartigen wirtschaftsbezogenen Weiterbildungsveranstaltungen, Veranstaltungen, Tagungen für die Erarbeitung und Beschaffung von Lehrmitteln sowie zur Ausstattung beruflicher Weiterbildungsstätten (Projektförderung) und der Weiterbildungs-Initiative NRW.

Zu Pos. II.12:

Aus- und Fortbildungsmaßnahmen in der Trägerschaft Dritter.

Zu Pos. II.13:

a) Berufsbezogene Weiterbildung der in der Landwirtschaft Tätigen.

b) Weiterbildung für Frauen in der Landwirtschaft im ländl. Raum und Aktionsprogramm "Frau im Beruf".

Beilage 2 zu Einzelplan 15 Weiterbildungsförderung

Zu Pos. II.14:

Fortbildungsmaßnahmen für Angehörige nichtstaatlicher Stellen der Wasser- und Abfallwirtschaft.

Zu Pos. II.15:

Fortbildung des förderungswürdigen Fachpersonals der Molkereien.

Zu Pos. II.16:

Veranschlagt für die Förderung von Fortbildungsmaßnahmen.

Zu Pos. II.17:

Veranschlagt zur Förderung von Investitionen bei den Familienbildungsstätten.

Zu Pos. II.18:

Titel 684 65:

Veranschlagt zur

- Förderung von Maßnahmen mit Personengruppen in besonderen Problemsituationen
- Förderung von Kindern bei Maßnahmen nach § 18 WbG durch anerkannte Träger der Familienbildung
- Innovative Maßnahmen der Familienbildung.

Titel 686 65:

Veranschlagt für

a) Familienbildungsstätten	127.800 EUR
b) LAG Familienbildungsstätten	56.300 EUR

Zu Pos. II.19:

Die Mittel sind veranschlagt zur Förderung von Bau- und Ausstattungsinvestitionen für Einrichtungen der Berufsvorbereitung arbeitsloser Jugendlicher sowie für Einrichtungen der beruflichen Weiterbildung (Fortbildung und Umschulung) arbeitsloser bzw. von Arbeitslosigkeit bedrohter Arbeitnehmer nach den Richtlinien in der Fassung vom 30.06.1995 (SMBl. NW. S. 814).